

Alte Hansestadt Lemgo

136 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“

- Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt für den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.51 „Finkental I“ die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

10. April 2018 bis einschl. 11. Mai 2018

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Der Geltungsbereich (Plangebiet) weist eine Größe von ca. 8,5 ha auf und wird im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke Gemarkung Lemgo, Flur 67, Flurstück 842 und 851 abgegrenzt. Im Osten wird das Gebiet

durch die östliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Lemgo Flur 27 Flurstück 45 und Flur 67 Flurstück 672 und die Bunsenstraße (Flur 67, Flurstück 117) begrenzt. Im Norden begrenzen die nördliche Grenzen der Flurstücke Gemarkung Lemgo, Flur 67 Flurstück 891 und 854 sowie die Straßenbegrenzungslinie der Ohmstraße das Gebiet. Im Westen begrenzt die Straße Wahmbecker Pfad das Plangebiet.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann u.a. für die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes angewandt werden, weil

- Die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird.
- Keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplanes abgesehen:

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10 Abs. 1 BauGB,
- ein Monitoring gemäß § 4c BauGB,

Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB verzichtet.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php>

im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.03.2018 über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.03.2018 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.03.2018 über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.51 „Finkental I“.

Lemgo, den 20.03.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 26.03.2018

